

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.003.387

Wien, am 18. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Dezember 2019 unter der Nr. **369/J** an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spesenabrechnungen“ gerichtet.

Grundsätzlich werden gegenüber dem Bund bestehende Forderungen nach erfolgter Rechnungslegung und über die Haushaltsführung (Organe der Haushaltsführung) durch Überweisung erfüllt.

Um auch besonderen dienstlichen Bedürfnissen bei der Erfüllung von finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Bundes gerecht zu werden, können diese auch mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) vor Ort bzw. im Rahmen des Fernabsatzes getilgt werden. Die Abrechnung der Bundeskreditkarte erfolgt stets über ein Bundeskonto und erforderliche Überweisungen an das kartenausstellende Kreditkartenunternehmen unterliegen stets der Kontrolle der Buchhaltungsagentur des Bundes. Durch diese unbürokratische Vorgangsweise wird auch ein Beitrag zu einer wirtschaftlichen und effizienten Verwaltungsführung geleistet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?*
 - a. *Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?*

Die Definition von Repräsentationsausgaben im Bundeskanzleramt richtet sich nach den Angaben im Kontenplan der Gebietskörperschaften. Dieser stellt nach der Bundeshaushaltsverordnung 2013 die Grundlage zur Verrechnung von Geschäftsfällen des Bundes dar. Als Repräsentationsaufwand werden im Bundeskanzleramt demgemäß verrechnet:

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Repräsentation eines Haushaltsleitenden Organs im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind.

Konkret ist damit jener Aufwand gemeint, welcher im Zuge der Amtsführung des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin bei seiner beziehungsweise ihrer Darstellung nach außen entsteht – unabhängig davon, ob dieser im Inland oder im Ausland anfällt. Dies betrifft somit Ausgaben anlässlich eines Staatsbesuches, eines Besuches von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten beziehungsweise internationaler Organisationen. Weiters haben Empfänge aus Anlass von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis-, Staatspreis- und Ordensverleihungen – bei Zutreffen der Voraussetzungen für Repräsentation – repräsentativen Charakter. Bestimmte Inlands- und Auslandsdienstreisen können ebenfalls Repräsentationsaufwendungen zum Inhalt haben, wie zum Beispiel Aufenthalts- und Unterbringungskosten sowie damit im Zusammenhang stehende Trinkgelder.

Zu Frage 2a und b:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?*
 - b. *Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?*

Im Bundeskanzleramt verfügen insgesamt zwölf Personen über eine dienstliche Kreditkarte. Bei all diesen Personen besteht ein dienstlicher Bedarf für eine Kreditkarte und es sind entsprechende Zahlungsverpflichtungen für das Ressort gegeben. Ich ersuche um Verständnis, dass über diese Angaben hinausgehende personenbezogene Informationen im Sinne der Fragestellung aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben werden können.

Zu den Fragen 3 und 11:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*

- b. Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?*
- *Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?*
 - a. Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?*
 - b. Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?*
 - c. Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?*

Gemäß den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Bestimmungen bedingen im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten.

Gemäß der „Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen“ des Bundesministeriums für Finanzen ist die Verwendung der Bundeskreditkarte zweckmäßig, wenn damit eine Barzahlung vermieden werden kann. Bargeldbehebungen mit der Bundeskreditkarte sind gemäß der Richtlinie unzulässig. Das Bundesministerium für Finanzen legt zudem fest, dass jede haushaltsführende Stelle für jede Dienststelle pro Karte ein Limit festzulegen hat, das für die jeweilige Karte den zulässigen Höchstbetrag für die Benutzung der Kreditkarte pro Monat vorgibt.

Die „Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen“ des Bundesministeriums für Finanzen ist Grundlage für die Regelungen zu Kreditkarten im Bundeskanzleramt. Die relevanten Bestimmungen sind im Leitfaden für den Budgetvollzug des Bundeskanzleramtes enthalten. Der Leitfaden enthält Vorgaben zur Ausstellung, Verwendung und Abrechnung von Kreditkarten. Die maximale Obergrenze pro Kreditkarte liegt im Bundeskanzleramt bei 8.000 Euro monatlich.

Zu den Fragen 2c, 4 und 12:

- c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?*
- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?*
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?*
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?*
 - c. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?*

- *Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?*

Im Bundeskanzleramt dürfen nur solche Spesen abgerechnet werden, die aus dienstlichen Zwecken entstanden sind. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind hier stets zu beachten. Der Umgang mit Barauslagen und Ausgaben, die mit privaten Kreditkarten gezahlt wurden, ist im Leitfaden für den Budgetvollzug des Bundeskanzleramtes geregelt. Diese Ausgaben werden durch die Budgetabteilung des Bundeskanzleramtes nach Vorlage der Originalrechnung refundiert. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist vom jeweiligen Mitarbeiter oder Vorgesetzten zu bestätigen und die dienstliche Notwendigkeit ist vom zuständigen Vorgesetzten zu bestätigen. Die Kontrolle von Zahlungen erfolgt nach dem Vieraugenprinzip. Die Erfassung, Freigabe und Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt. Dadurch ist ein ordnungsgemäßer Gebarungsvollzug gewährleistet.

Zu Frage 5:

- *Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?*
 - a. *Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?*

Gemäß der „Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen“ des Bundesministeriums für Finanzen dürfen diese nur für den dienstlichen Bedarf verwendet werden. Eine Einschränkung auf Repräsentationsausgaben ist nicht vorgesehen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und wegen des Grundsatzes des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013) werden Kreditkarten im Bundeskanzleramt teilweise auch für Ausgaben, die nicht Repräsentationsausgaben darstellen, verwendet. Beispielhaft können geringfügige Beschaffungen, wie etwa Literaturankäufe angeführt werden.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
 - a. *der XXV. GP?*
 - b. *der XXVI. GP?*

- *Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):*
 - a. *der XXV. GP?*
 - b. *der XXVI. GP?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*
 - a. *für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
 - b. *für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)*
 - a. *für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*
 - b. *für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?*

In der XXV. Gesetzgebungsperiode vom 20. Oktober 2013 bis 8. November 2017 wurden 221.997,66 Euro über Kreditkarten abgerechnet, in der XXVI. Gesetzgebungsperiode vom 9. November 2017 bis 22. Oktober 2019 wurden 119.270,51 Euro über Kreditkarten des Bundeskanzleramtes abgerechnet. Ich ersuche um Verständnis, dass eine nähere Differenzierung der abgerechneten Kosten in Repräsentationsausgaben und sonstige Ausgaben wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Ich ersuche zudem um Verständnis, dass über diese Angaben hinausgehende personenbezogene Informationen im Sinne der Fragestellung sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht angegeben werden können.

Zu Frage 10:

- *Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?*
 - a. *Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?*
 - b. *Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?*

In den genannten Zeiträumen gab es keine entsprechenden Vorfälle im Bundeskanzleramt.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?*
- *Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?*
- *Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?*
- *Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?*
 - a. *Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?*

Im Bundeskanzleramt sind zum Stichtag 18. Dezember 2019 acht Dienstkraftfahrzeuge in Verwendung. Detaillierte Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Automarke und Modell	Zulassungszeitpunkt	Anschaffungskosten	Sonderausstattung	Kosten der Sonderausstattung
BMW 730Ld x Drive	08.10.2019	Leasingkosten 2019/2020 3.665,10 Euro	Lt. BBG*)	In der Leasingrate enthalten.
Audi A8 Lang 50 TDI	12.11.2018	Leasingkosten 2018/19 3.744,13 Euro	Lt. BBG**)	In der Leasingrate enthalten.
Audi A8 Lang 50 TDI	28.11.2019	Leasingkosten 2019/2020 3.172,75 Euro	Lt BBG*)	In der Leasingrate enthalten.
BMW 520d x Drive	13.06.2019	Leasingkosten 2019 3.272,94 Euro	Lt BBG**)	In der Leasingrate enthalten.
VW Multivan Comfortline TDI	31.07.2019	Leasingkosten 2019 4.265,26 Euro	Lt BBG**)	In der Leasingrate enthalten.
BMW i3 eDrive	24.05.2018	Leasingkosten 2019 6.093,12 Euro	Lt BBG**)	In der Leasingrate enthalten.
VW Golf TDI	20.08.2019	Leasingkosten 2019 1.267,15 Euro	Lt BBG**)	In der Leasingrate enthalten.
Mercedes Vito CDI	12.01.2004	25.019,00 Euro	Trennwand mit Fenster 307,00 Euro Rückspiegel beheizbar 243,00 Euro Automatik-Getriebe 1.939,00 Euro Beifahrersitz – 2 Sitze 261,00 Euro Hecktür zweiflügelig 431,00 Euro	

Anmerkungen:

*) Rahmenvertrag der BBG für Regierungsfahrzeuge – Der Vertrag endet nach einer Laufleistung von 60.000 km, spätestens jedoch nach einem Nutzungszeitraum von einem Jahr.

**) Rahmenvertrag der BBG mit entsprechender Leasingfinanzierung.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?*
- *Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?*

Die Fahrzeuge wurden zur Erfüllung der dienstlichen Erfordernisse angeschafft. Die einzelnen Sonderausstattungen in den Dienstkraftfahrzeugen des Bundeskanzleramtes dienen generell der Erhöhung der Fahrsicherheit. Diese Ausstattungen sollen auch einen entsprechenden Rahmen für die zahlreichen und langen Dienstfahrten – insbesondere bei Mitgliedern der Bundesregierung – bieten, weil die Dienstkraftfahrzeuge zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten genutzt werden.

Zu Frage 19:

- *Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?*

Dem Bundesbezügegesetz zufolge haben Mitglieder der Bundesregierung – wie auch weitere oberste Organe des Bundes – einen Anspruch auf einen Dienstwagen und sind daher befugt, mit den für sie im Bundeskanzleramt vorgesehenen Dienstwagen zu fahren. Generell dürfen Dienstkraftwagen für Dienstfahrten nach der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Anschaffung, die Verwendung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes nur von jenen Bediensteten benützt werden, die dazu dienstlich beauftragt oder verpflichtet sind, sofern die Benützung im dienstlichen Interesse gelegen ist und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirkungsorientierung und der Effizienz entspricht.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?*
- *Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?*
 - a. *Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?*

Den Mitgliedern der Bundesregierung steht der Dienstwagen nach dem Bundesbezügegesetz auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Dafür leisten sie — wenn sie nicht auf diese Privatnutzung verzichten — einen gesetzlich festgelegten finanziellen Beitrag.

Darüber hinaus ist eine Privatnutzung der Dienstkraftfahrzeuge für Bedienstete des Bundeskanzleramtes nicht vorgesehen.

Sebastian Kurz

